

Wichtige Urteile zum neuen Unterhaltsrecht

BGH stärkt Rechte der Kinder

Zum 1. Januar ist ein neues Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Wir haben bereits an dieser Stelle ausführlich darüber berichtet. Nun sind erstmalig durch das höchste deutsche Zivilgericht, den Bundesgerichtshof, Urteile hierzu ergangen, die insbesondere für die interes-

sant sind, die nach der Scheidung kleine Kinder zu betreuen haben. An sich hat der Gesetzgeber im neuen Unterhaltsrecht vorgesehen, dass regelmäßig der geschiedene Ehegatte selbst für seinen Unterhalt zu sorgen hat und ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten die Ausnahme sein soll. Das neue Unter-

haltsrecht sieht vor, dass ein Unterhaltsanspruch auch des Ehegatten, der minderjährige Kinder bei sich hat, dann endet, wenn das jüngste Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Etwas anderes solle nur geltend, wenn es grob unbillig

- also ungerecht - wäre, dass kein Unterhalt gezahlt wird, etwa weil kein Kindergartenplatz vorhanden ist. Viele Gerichte haben mittlerweile entschieden, dass auch der Elternteil, der die Kinder bei sich hat, arbeiten gehen muss, um sich selbst zu versorgen und die Kinder in dieser Zeit in der Schule, im Kindergarten oder im Hort betreut werden sollen. Dem hat nun

der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 16.07.2008 einen Riegel vorgeschoben und erste Anhaltspunkte dafür gegeben, wann auch über das 3. Lebensjahr des jüngsten Kindes hinaus ein Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils bestehen kann: Selbst wenn die Kinder ganztägig in der Schule oder im Kindergarten betreut werden (können), verlangt der

Bundesgerichtshof nicht zwingend von dem betreuenden Elternteil, dass er selbst in Vollzeit arbeiten geht. Denn der Bundesgerichtshof erkennt, dass man sich auch intensiv um die Kinder kümmern muss, nachdem sie aus

Kindergarten oder Schule nach Hause zurückgekehrt sind. Er sieht deshalb grundsätzlich eine ungleiche Doppelbelastung des betreuenden Elternteils, wenn man von diesem verlangt, in Vollzeit arbeiten zu gehen. Auf der anderen Seite - und das wird insbesondere den Unterhaltsschuldnern interessieren, der nach erfolgter Scheidung eine neue Familie gegründet

hat - hat der Bundesgerichtshof mit einem weiteren Urteil die Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten beschränkt.

Nach dem neuen Recht hat an sich der „alte“ Ehegatte nach längerer Ehe dauer die gleichen Unterhaltsrechte wie ein „neuer“ Partner, der Kinder aus der neuen Partnerschaft betreut. Dies sieht der Bundesgerichtshof nun an-

ders. Er hat mit Urteil vom 30.07.2008 entschieden: Die neue Familie soll vorgehen, wenn dort Kinder betreut werden. Fazit: Es ist auch nach dem neuen Unterhaltsrecht für die geschiedenen Ehegatten durchaus noch nicht „alles verloren“, wie es zunächst schien.

Insbesondere, wenn Kinder betreut werden, wird es auch in Zukunft noch Unterhaltsansprüche geben. Auf der anderen Seite aber ist es dem Unterhaltszahler möglich, seine neue Familie zu bevorzugen, so dass dann die erste Ehefrau leer ausgehen kann. Nach dem Bundesgerichtshof soll das Geld da landen, wo kleine Kinder zu betreuen sind.

Wenn diese Entwicklung für Sie im Einzelnen von Interesse ist, sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen. Ein weiteres Urteil des Bundesgerichtshof schließlich ist für die Leute interessant, die ihre Kinder im Kindergarten oder Hort bereits in Vollzeit betreuen lassen, um arbeiten zu gehen: Gerade weil der Gesetzgeber dem kinderbetreuenden Elternteil nun aufgibt,

möglichst umfangreich selbst arbeiten zu gehen, sagt der Bundesgerichtshof mit Urteil vom März 2008, dass die deshalb anfallenden höheren Kinderbetreuungskosten zusätzlich zum normalen Kindesunterhalt von dem nicht betreuenden Elternteil ganz oder zum Teil zu tragen sind. Das kann gerade für die Mütter und Väter interessant sein, die einen eigenen Unterhaltsanspruch nicht haben, weil sie selbst arbeiten und von dem anderen Elternteil nur den Mindestunterhalt für die Kinder bekommen. Hier kann jetzt mehr verlangt werden!



Rechtsanwalt Axel Steff,
Fachanwalt für Familien-
und Arbeitsrecht,
Rechtsanwälte Schwartz-
Uppendieck, Hölck & Stef-
fen, Möllner Landstr. 12,
Tel. 732 00 77, www.familienanwalt-hamburg.de

Seit über 40 Jahren
in Billstedt

**Familienrecht
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht**

Tel. 732 00 77
MÖLLNER LANDSTR. 12
22111 HAMBURG
im Haspa-Haus
gegenüber vom
Billstedt-Center

RECHTSANWÄLTE

INGO SCHWARTZ-UPPENDIECK

WERNER HÖLCK
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
MEDIATOR (DAA)

AXEL STEFFEN
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

www.familienanwalt-hamburg.de